

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach von der Mündung in den Süßen See (km 0+000) bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und Dippelsbach km 3+516)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach von der Mündung in den Süßen See (km 0+000) bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und Dippelsbach km 3+516) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, der Lutherstadt Eisleben, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Stadt Mansfeld.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 40.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 9	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, der Lutherstadt Eisleben, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Stadt Mansfeld vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
 2. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstrasse 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land - OT Röblingen am See
 3. Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
 4. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra An der Hütte 1, 06311 Helbra
 5. Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27. 3. 2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes